

# **Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz**

**(Änderung vom 23. Juni 2010; Professionalisierung des Veterinärdienstes [Umsetzung der neuen Zuständigkeiten im Bereich der Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben])**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 wird geändert.
  - II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 65, 462) und der Begründung im Amtsblatt.
- 

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Das kantonale Veterinäramt (VETA) ist zuständig für die Prävention und die Bekämpfung von Tierseuchen und übertragbaren Infektionskrankheiten. Zu seinem Aufgabenbereich gehört es auch, die Risiken, die mit der Haltung und Nutzung von Tieren und mit der Fleischproduktion verbunden sind, im Rahmen der Fleischkontrolle möglichst gering zu halten. Die Ausübung der Fleischkontrolle gilt als amtstierärztliche Tätigkeit. Sie wird von derzeit rund 50 nebenberuflich tätigen, d. h. vom VETA beauftragten, aber ansonsten frei praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten grösstenteils in Kleinstpensen wahrgenommen. Organisation und Durchführung der Fleischkontrolle liegen bisher zum Teil in der Kompetenz des Kantons, zum Teil sind die Gemeinden dafür zuständig: Diese Aufgabenteilung widerspiegelt sich u. a. in der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 (LS 817.1). Das VETA erteilt die Betriebsbewilligungen für Schlachtbetriebe und kontrolliert deren bauliche und personelle Ausstattung sowie die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Gemeinden sind dagegen für die administrativen Belange zuständig; sie erheben die Gebühren und zahlen diese an die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure aus.

Das organisatorische Nebeneinander und die Aufteilung der amtsärztlichen Tätigkeiten in Kleinstpensen werden seit geraumer Zeit den Bedürfnissen einer schlanken Organisation und den gesteigerten Ansprüchen des weitgehend durch Bundes- und EU-Recht geregelten Veterinärdienstes nicht mehr gerecht. Hinzu kommt, dass gemäss der seit 1. April 2007 geltenden Verordnung vom 24. Januar 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.402) von den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten bis zum 30. März 2012 eine Nachdiplomausbildung und -prüfung verlangt wird, die zu grossen logistischen, zeitlichen und finanziellen Aufwendungen führen wird. Viele der derzeit aktiven Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure erfüllen diese Anforderungen nicht und scheuen den grossen zusätzlichen Weiterbildungsaufwand, der sich angesichts der kleinen Pensen nicht lohnt. Ausnahmen von der Weiterbildungspflicht sind aber nur ganz begrenzt möglich. Folge davon ist, dass es zunehmend schwieriger wird, neue Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure zu rekrutieren. Das VETA musste denn in jüngerer Vergangenheit auch schon verschiedentlich selbst einspringen und die Fleischkontrolle sicherstellen.

## **2. Projekt Veterinärdienst 2010**

Vor diesem Hintergrund und wegen der ganz allgemein grossen Veränderungen im Veterinärbereich (u. a. erhöhte Gesundheitsrisiken durch neue Seuchen, gestiegene gesellschaftliche Sensibilisierung für das Tier usw.) hat die Gesundheitsdirektion das VETA im Rahmen des Projekts Veterinärdienst 2010 beauftragt, seine Organisation und Strukturen und damit auch die Schnittstellen zu den Gemeinden allgemein zu überprüfen. Eine unter der Leitung des VETA stehende Projektgruppe aus Vertretungen der nebenberuflichen Amtstierärztinnen und -ärzte, der Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure und der Gesundheitsdirektion entwickelte in der Folge Varianten zur Neuordnung des Veterinärdienstes, die im Herbst 2009 in Vernehmlassung gegeben wurden. Zur Diskussion gestellt wurden dabei auch eine Aufhebung der bisher zweigeteilten Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden im Bereich der Fleischkontrolle und die Hinwendung zu einem organisatorisch schlankeren und fachlich professionalisierten Dienst unter einem (einigen) kantonalen Dach. Anstelle des bisherigen Milizsystems mit den heute noch rund 50 nebenberuflich in der Fleischkontrolle tätigen Tierärztinnen und Tierärzten und den mittlerweile noch 18 nebenberuflichen Bezirkstierärztinnen und -ärzten soll ein System treten, in dem die amtstierärztliche Versorgung künftig mit

direkt beim VETA angestellten, regional tätigen Tiermedizinerinnen und -medizinern sichergestellt wird.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsantworten sprach sich für den von der Projektgruppe vorgeschlagenen Systemwechsel aus, bei dem die Funktionen der bisherigen Bezirkstierärztinnen bzw. -tierärzte und der Fleischkontrollurinnen bzw. -kontrolleure zu einem beim Kanton angestellten, aber in der Region verankerten Tierarzt zusammengefasst werden. Auch die Gemeinden haben sich mehrheitlich für dieses als Amtstierarzt-Regio (ATA-Regio) bezeichnete Modell ausgesprochen. Sie gehen allerdings mehrheitlich davon aus, dass ihre bisherige Tierärztin oder ihr bisheriger Tierarzt die Funktion in der Fleischkontrolle auch weiterhin beibehalten kann. Ablehnend äusserte sich der Zürcher Bauernverband: Er lehnt jegliche Strukturänderungen im VETA ab: Die heutige Organisation und Zuständigkeitsregelung sei bewährt und er befürchtet, dass mit dem Systemwechsel viel Praxisverständnis, Fachwissen, Sozialkompetenz und Vertrauen verloren gehen würde.

Zusammenfassend lässt sich allerdings festhalten, dass die Notwendigkeit, den Veterinärdienst im Kanton Zürich zu reformieren, um den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu bleiben, erkannt ist und mitgetragen wird (vgl. Auswertung der Vernehmlassung vom 21. Februar 2010, <http://www.veta.zh.ch/internet/gd/veta/de/Amt.html>). Auch die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates bestätigt in ihrem Bericht vom 11. März 2010 den Reformbedarf – bei einer insgesamt positiven Gesamtbewertung des VETA.

Angesichts der mehrheitlichen Unterstützung des Modells ATA-Regio hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Juni 2010 den für eine Restrukturierung des Veterinärdienstes im geschilderten Sinne notwendigen Stellenplan beschlossen. Um den Anliegen der Gemeinden nach Beibehaltung der bisherigen Amtstierärztinnen und -ärzte möglichst weitgehend nachzukommen, soll die Umsetzung aber gestaffelt über vier Jahre erfolgen. Dies ermöglicht es dem Veterinäramt, dort umgehend zum neuen System zu wechseln, wo die Fleischkontrolle anderweitig nicht mehr sichergestellt werden kann. Andererseits kann aber mit bisher von den Gemeinden eingesetzten Fleischkontrollurinnen und Fleischkontrolleuren nach Möglichkeiten gesucht werden, wie diese durch Aufstocken der Pensen und durch Absolvierung der vom Bund vorgeschriebenen Weiterbildungen ins neue System übergeführt werden können. Zudem kann in Kleinstbetrieben im Einzelfall von der im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmeregelung betreffend die Zusatzausbildung Gebrauch gemacht werden. Auch der Gebühreneinzug erfolgt künftig durch den Kanton, was die Gemeinden ebenfalls entlastet.

Für den Grossschlachtbetrieb Zürich rechtfertigt sich eine gesonderte Regelung. Die Stadt Zürich unterhält für die Kontrollen ihres auf dem Areal Herdern liegenden Grossschlachtbetriebs seit Jahren einen eigenen professionellen Veterinärdienst mit zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er führt 264 000 Fleischkontrollen pro Jahr (von insgesamt 420 000) durch und erreicht damit bereits für sich eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse; ausserdem ergeben sich aus seiner organisatorischen Einbindung in die städtische Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) Synergien, da sich das UGZ mit weiteren lebensmittel- und hygienerechtlichen Fragestellungen beschäftigt. Die Stadt Zürich hat Bereitschaft zu einer solchen Lösung signalisiert. Im Falle des zweiten Grossschlachtbetriebs im Kanton Zürich drängt die Standortgemeinde Hinwil hingegen schon seit Jahren auf die Übernahme der umfassenden Vollzugsverantwortung durch das VETA; die dafür notwendigen Stellen werden durch Gebührenentnahmen finanziert werden.

### **3. Kosten und Finanzierung**

Auf der Grundlage des aktuellen Aufgabenstandes berechnet sind die Kosten für den Systemwechsel zum ATA-Regio und für die Übernahme der Fleischkontrolle Hinwil sowie betreffend die Regelung mit der Stadt Zürich kostenneutral. Einzig für den Aufbau und den Unterhalt der regionalen Infrastruktur entstehen jährliche Mehrausgaben von schätzungsweise Fr. 50 000.

### **4. Änderung der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 (LS 817.1)**

Die Neuregelung der administrativen Zuständigkeit für die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben bzw. der Wechsel von den Gemeinden zum Kanton sollen auf den 1. Januar 2011 wirksam werden. Dies bedingt die nachfolgend erläuterten, geringfügigen Änderungen der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 (LS 817.1) im Bereich der Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben:

§ 2: Mit der Kompetenzverlagerung im Bereich der Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben zum VETA fallen die Aufgaben der Gemeinden in Abs. 2 für den Vollzug der Bestimmungen über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (lit. a) und der Schlachthygienevorschriften

(lit. b) weg. Die bisherigen lit. c und d werden zu lit. a und b. Abs. 1 bleibt unverändert, da Schlachtbetriebe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig sind und die Erteilung dieser Bewilligungen wie die Bewilligungsüberwachung schon bisher in den Aufgabenbereich des VETA gefallen sind.

Abs. 3 bleibt bis auf die weggefallene Verpflichtung der Gemeinden, eine für die Fleischkontrolle zuständige Person zu bestellen, unverändert.

Weil die Aus-, Weiter- und Fortbildung der neu für die Fleischkontrolle zuständigen ATA-Regio durch den Bund vorgegeben ist (Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, SR 916.402), regelt.

Abs. 5 nur noch die Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung. In diesem Bereich ist das Kantonale Laboratorium zuständig.

§ 3: Mit dem Wegfall der administrativen Kompetenz der Gemeinden für die Fleischkontrolle entfallen bei den Gemeinden im Aufgabenbereich des Veterinäramts die Anordnungskompetenzen. Somit ist die Befugnis, Anordnungen der Gemeinden in dringlichen Fällen aufzuheben oder ändern zu können, einzig noch für das Kantonale Laboratorium angezeigt.

§ 6: In Abs. 2 fällt angesichts der geänderten Zuständigkeit in der Fleischkontrolle die unverzügliche Berichterstattung der Gemeinden ans Veterinäramt bei schwerwiegenden Missständen dahin. Als einziges kantonales Amt ist nur noch das Kantonale Labor zu nennen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Hollenstein              Husi